

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuß)
gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem von den Fraktionen der SPD, CDU/CSU und FDP eingebrachten
Entwurf eines Gesetzes zur Neuregelung der Rechtsverhältnisse
der Mitglieder des Deutschen Bundestages
— Drucksache 7/5525, 7/5531, 7/5903 —

Bericht des Abgeordneten Wohlrabe

Der Gesetzentwurf ist mit der Haushaltslage vereinbar.

Der Gesetzentwurf sieht in Artikel I ein „Gesetz über die Rechtsverhältnisse der Mitglieder des Deutschen Bundestages (Abgeordnetengesetz — AbgG —)“ und in weiteren Artikeln Änderungen des Einkommensteuergesetzes, des Beamtenrechtshengesetzes, des Bundesbeamtengesetzes, des Deutschen Richtergesetzes, des Soldatengesetzes, der Bundesrechtsanwaltsordnung und des Diätengesetzes 1968 vor. Danach wird vor allem die Entschädigung der Mitglieder des Deutschen Bundestages nach Grundsätzen, die für alle gleich sind, der Besteuerung unterworfen. Die steuerpflichtigen Bezüge aus dem Abgeordnetenmandat werden im Sinne von § 22 des Einkommensteuergesetzes als „sonstige Einkünfte“ einkommensteuerpflichtig.

Auch die Rechtsstellung der in den Bundestag gewählten Angehörigen des öffentlichen Dienstes wird grundlegend geändert. Rechte und Pflichten aus dem Beamtenverhältnis ruhen für Beamte bei Annahme der Wahl. Damit entfallen für diesen Personenkreis besonders die bisher gezahlten Ruhegehälter und entsprechenden Bezüge sowie der Anspruch auf Beihilfe in Krankheits-, Geburts- und Todesfällen.

Die monatliche Entschädigung der Abgeordneten soll, gemessen an den vom Bundesverfassungsgericht

aufgezeigten Richtlinien des Schutzes einer unabhängigen Mandatsausübung, 7 500 DM betragen. Daneben wird eine Amtsausstattung, die Geld- und Sachleistungen umfassen kann, als Aufwandsentschädigung gewährt.

Außerdem werden geregelt: Teilersatz der Krankheitskosten, Ersatz der Aufwendungen für die Beschäftigung von Mitarbeitern, Übergangsgeld, Alters- und Hinterbliebenenversorgung, Versorgungsabfindung und Sterbegeld.

Der Gesetzentwurf hat Auswirkungen auf die Haushalte des Bundes und der Länder. Während die Länder mit Kosten nicht belastet werden, sie im Gegenteil am höheren Einkommensteuer-Aufkommen partizipieren und u. a. — wie auch die Gemeinden — von der Zahlung der Ruhestandsbezüge für Angehörige des öffentlichen Dienstes befreit werden, entstehen für den Bund trotz der Mehreinnahmen im Bereich der Einkommensteuer insgesamt Mehrausgaben.

Die Kosten des Gesetzentwurfs sind in der Drucksache 7/5531 (Materialien zur Drucksache 7/5525) unter Abschnitt III (Seiten 28 bis 30) ausführlich dargestellt. Die Bundesregierung hat gegen diesen Kostenrahmen — mitgeteilt durch ein Schreiben des Bundeskanzlers an den Präsidenten des Deutschen Bundestages vom 14. Juli 1976 — gemäß § 96 Abs. 3

der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages Einwendungen nicht erhoben. Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs in der Fassung der Beschlüsse des federführenden 2. Sonderausschusses unterschreiten in den Jahren der derzeitigen Finanzplanung diesen Kostenrahmen.

Der Gesetzentwurf soll zum 1. April 1977 in Kraft treten. Die den Bundeshaushalt belastenden Mehrausgaben betragen

1977	23 900 000 DM
1978	28 700 000 DM
1979	29 000 000 DM
1980	32 300 000 DM.

Diesen Mehrausgaben stehen aber an Einnahmen (Anteil des Bundes an dem zu erwartenden Mehraufkommen an Einkommensteuer) gegenüber

1977	5 500 000 DM
1978	7 300 000 DM
1979	7 300 000 DM
1980	7 500 000 DM.

Die somit verbleibenden Mehrausgaben müssen bei der Fortschreibung der Finanzplanung des Bundes berücksichtigt werden.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden 2. Sonderausschuß vorgeschlagenen Fassung des Gesetzentwurfs.

Bonn, den 8. Dezember 1976

Der Haushaltsausschuß

Leicht	Wohlrabe
Vorsitzender	Berichterstatter